



HALLE ★ Die Stadt

## Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01835

Datum: 29.01.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion: Amt für Rechtsangelegenheiten

n:

Fr. Ruhl-Herpertz

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss f. Planungs- u. Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)	08.01.2002	öffentlich vorberatend		X	
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	22.01.2002	öffentlich vorberatend	X		
Stadtrat	27.02.2002	öffentlich beschließend			

**Betreff:** Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

### **Begründung:**

§ 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) bestimmt, dass die Gemeinden die Pflicht haben, die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Aufgaben, welche die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis.

Damit hat der Landesgesetzgeber die Trinkwasserversorgung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe definiert.

Im Rahmen dieser Selbstverwaltungsaufgabe ist die Gemeinde bzw. die Stadt nach § 8 Nr.2 Gemeindeordnung (GO LSA) berechtigt, im eigenen Wirkungskreis durch eine Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an eine zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtung (Benutzungszwang) vorzuschreiben, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellt.

Dieses dringende öffentliche Bedürfnis für die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs im Bereich der Trinkwasserversorgung begründet sich zum einen durch den Schutz vor Krankheiten durch schlechtes und verschmutztes Trinkwasser. Bei einer zentralen Wasserversorgung ist im Gegensatz zu einer dezentralen Wasserversorgung in erheblich einfacherer Weise eine hygienische Kontrolle des Wassers auf Keimfreiheit und damit eine Vorbeugung vor gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen gewährleistet. Zum anderen stellt eine zentrale Wasserversorgung ein im Interesse der Allgemeinheit wirkungsvolleren Feuerschutz dar. Die hinreichend sichere Bekämpfung von Bränden ist nur bei Vorhandensein eines engmaschigen Leitungsnetzes mit entsprechender Zahl von Hydranten sowie entsprechenden Leitungsquerschnitten und Wasserdruckverhältnissen möglich, was bei einer dezentralen Wasserversorgung in wirtschaftlich vertretbarer Weise nicht geleistet werden kann.

Zum Dritten stellt die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung die Betriebsgrundlage für die Rechte und Pflichten der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser dar: Nur in der Kopplung des Konzessionsvertrages einerseits, der das entgeltliche Recht und auch die Verpflichtung der HWA zur Wasserversorgung enthält, mit der Satzung andererseits, die den Anschluss- und Benutzungszwang regelt, lässt sich das dargestellte dringende öffentliche Bedürfnis nach einer in hygienischer Hinsicht kontrollierbaren Wasserversorgung und einem wirkungsvollen Feuerschutz in wirtschaftlich sinnvoller Weise durchführen.

Die Satzung sieht Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang vor, wenn die Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung des Grundstückseigentümers aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder wenn die Befreiung vom Benutzungszwang noch im Rahmen des für das Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren liegt.

Die Formulierung der Ausnahmeregelungen ermöglicht die rechtsstaatlich notwendige Beurteilung des Einzelfalles, ist von der Rechtsprechung anerkannt und in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar.

Das Benutzungsverhältnis des einzelnen Kunden zur Halleschen Wasser und Abwasser GmbH richtet sich unverändert nach privatem Recht. Die hier vorgelegte Satzung regelt lediglich das öffentlich-rechtliche „Ob“ des Anschlusses und der Benutzung, das privatrechtliche „Wie“ des Anschlusses und der Benutzung wird wie bisher über zivilrechtliche Verträge abgewickelt.

## **Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540) und des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch 3. ÄndG v. 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 132), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### *Allgemeines*

Die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) (nachstehend „Stadt“ genannt), ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Betreiber der Wasserversorgungsanlagen ist die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt).

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt Halle (Saale) liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die öffentliche Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder in sonstiger Weise eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage auf Dauer gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung und Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann durch die Stadt befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gesellschaft der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Grundstückes anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Grundstückseigentümer für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gesellschaft entfällt.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 684) in der jeweils gültigen Fassung und der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVB WasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Vorschriften über den Anschlusszwang nach § 4 zuwiderhandelt,
  - b) den Vorschriften über den Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Nov. 2000 (GVBl. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12**  
**Privatrechtliche Verträge, AVB WasserV**

- (1) Der Anschluss und die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen erfolgt aufgrund privatrechtlicher Verträge zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 684) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung und der veröffentlichten Preise der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit Kunden abzuschließen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 19.12.2001

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin